

## Vertrag über die Eingliederung

zwischen der Gemeinde Weinbergen,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Martin Menge,  
Am Heiligen Damm 1  
99998 Weinbergen  
und der Stadt Mühlhausen/Thüringen  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Johannes Bruns,  
Ratsstraße 25  
99974 Mühlhausen

### Präambel

Der Vertrag regelt das zukünftige Miteinander zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und der Gemeinde Weinbergen, getragen vom Gedanken, dass beide gleichermaßen von einer Eingemeindung profitieren. Auf diese Weise können mittel- und langfristig Strukturen geschaffen werden, die es zukünftig ermöglichen, Potentiale und Stärken gemeinsam zu nutzen mit dem Ziel, sich den verändernden Anforderungen und Herausforderungen einer rückläufigen demografischen Entwicklung zu stellen.

Ausgehend von dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weinbergen zwar in einer souveränen, starken Kreisstadt, jedoch nach wie vor im ländlichen Raum zu leben, tritt die Gemeinde Weinbergen mit ihren Ortsteilen der Stadt Mühlhausen/Thüringen als gleichwertiger Partner bei.

Zu diesem Zweck hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in seiner Sitzung am ..... mit Beschluss Drucksache-Nr. ...., ebenso der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen in seiner Sitzung am ..... mit Beschluss Drucksache-Nr. .... zugestimmt, dass die Gemeinde Weinbergen aufgelöst und in die Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert werden soll.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

### § 1 Eingliederung

Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Gemeinde Weinbergen aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert.

### § 2 Ortsteile, Ortsnamen

Die vergrößerte Gemeinde wird neben den bereits bestehenden Ortsteilen der Stadt Mühlhausen/Thüringen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO folgende weitere Ortsteile haben:

Bollstedt,  
Grabe,  
Höngeda,  
Seebach.

Jeder Ortsteil führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Mühlhausen/Thüringen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

### **§ 3 Ortsteilverfassung**

1. Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zum Ende der Amtszeit des jetzigen Gemeinderats der Gemeinde Weinbergen nach der Eingliederung zu Mühlhausen/Thüringen dieser den Ortsteilrat der aufgelösten Gemeinde Weinbergen bildet.

Vor der Kommunalwahl 2019 wird die Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen dahin gehend geändert, dass für die Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach jeweils die Ortsteilverfassung eingeführt wird. Dies bedeutet, jeder der Ortsteile erhält einen Ortsteilrat und einen Ortsteilbürgermeister.

Die Gemeinde Weinbergen entsendet gem. § 9 Abs. 5 ThürKO für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Mühlhausen/Thüringen vier Gemeinderatsmitglieder in den Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Maßgeblich ist das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl.

2. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.

3. Die Rechte des Ortsteils ergeben sich aus § 45 ThürKO i.V.m. der Anlage 1.

4. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen stellt den Ortsteilen gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

5. Im Einvernehmen mit den Ortsteilräten wird die Stadt Mühlhausen/Thüringen vorübergehend oder auf Dauer einen Ortsteilbeauftragten/Beauftragten für den ländlichen Raum bestimmen.

### **§ 4 Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

1. Die Stadt Mühlhausen wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Weinbergen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Weinbergen ein, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der einzugliedernden Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Mühlhausen/Thüringen über.

2. Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Weinbergen soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrages als Ortsrecht der Stadt Mühlhausen/Thüringen im

bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Mühlhausen/Thüringen soll zum 01. Januar 2024 erfolgen. Um den Prozess der Ortsrechtsangleichung im Sinne des gemeinsamen Zusammenwachsens aktiv zu gestalten und im Einzelfall ungewünschte Härten zu vermeiden, sind gestaffelte Anpassungen ab 2021 anzustreben. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde behält die vier Abrechnungseinheiten zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen über wiederkehrende Beiträge gemäß § 7 a ThüKAG.

3. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.

4. Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Weinbergen bleiben in Kraft. Im Übrigen werden Bebauungspläne der Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der erweiterten Stadt Mühlhausen/Thüringen fortgeführt und fortentwickelt.

## **§ 5 Haushaltsführung**

Die Stadt Mühlhausen führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der Gemeinde Weinbergen. Die aufzulösende Gemeinde wird Neuverschuldungen nur in Abstimmung mit der Stadt Mühlhausen/Thüringen vornehmen.

## **§ 6 Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinde Weinbergen und der Stadt Mühlhausen/Thüringen gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. S. 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung zum 01.01.2022 erfolgen.

## **§ 7 Übernahme von Bediensteten**

1. Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).

2. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Weinbergen ein.

3. Die Gemeinde Weinbergen kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Stadt Mühlhausen/Thüringen vornehmen. Der gültige Stellenplan ist zu beachten. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

4. Betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, sind ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

## **§ 8 Wohnsitz, Bürgerrechte**

1. Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in der Gemeinde Weinbergen auf die Wohndauer in der Stadt Mühlhausen/Thüringen angerechnet.

2. Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 9 Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

1. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinde werden gefördert. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen sichert die materielle und ideelle Gleichbehandlung aller Vereine in der aufgelösten Gemeinde mit den Vereinen der Stadt Mühlhausen/Thüringen zu.

2. Die in der aufgelösten Gemeinde bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.

3. Bestand und Betrieb der vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt. Veränderungen deren Zustandes bzw. Bestandes zum Zeitpunkt der Eingliederung, wie z.B. der Neubau oder Rückbau von Spielplätzen, Grünanlagen, Sportplätzen, Freizeiteinrichtungen, Bestattungseinrichtungen etc. werden im Zuge der jeweiligen Haushaltsplanung mit dem Ortsteilrat abgestimmt. Ausdrücklich ausgenommen von der Abstimmung sind Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Verkehrssicherung.

4. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen wird die Kinderbetreuungseinrichtungen im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Weinbergen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist. Soweit die Voraussetzungen in Satz 1 vorliegen, sind Änderungen in der Trägerschaft bis 2024 ausgeschlossen.

5. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen richtet zur Sicherstellung einer bürgerorientierten Servicearbeit einen Bürgerservice im Verwaltungsgebäude im Ortsteil Bollstedt ein. Der Bürgerservice soll zunächst drei Jahre vorgehalten werden. Über eine Weiterführung entscheidet der Stadtrat.

6. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen wird alles ihr Mögliche veranlassen, den Grundschulstandort im Ortsteil Seebach zu erhalten. Eine Übernahme der Schulträgerschaft ist dabei ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Erhalt des Kontaktbereichsbeamten auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde als bewährter Beitrag für mehr Bürgernähe und ein erhöhtes Sicherheitsgefühl im ländlichen Raum.

7. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen unterhält vorerst den Bauhof im Ortsteil Höngeda als aufgabenseitige Fortführung der bestehenden Strukturen und Aufgaben. Zweckmäßige Anpassungen/Änderungen in der Organisation und Art der Aufgabenerfüllung erfolgen im Benehmen mit den Ortsteilbürgermeistern. Im Haushaltsjahr 2021 erfolgt eine abschließende Überprüfung dieser Struktur. Sofern auf diese ganz oder teilweise verzichtet werden kann oder soll, stellt die Stadt Mühlhausen/Thüringen in Abhängigkeit vom Bedarf jedem Ortsteil einen Gemeindearbeiter zur Verfügung, welcher in enger Abstimmung mit dem Ortsteilbürgermeister eingesetzt wird.

8. Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinde bleiben bestehen, solange die Einsatzfähigkeit gegeben ist. Über strukturelle Änderungen entscheidet der Stadtrat. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und –geräte sowie Feuerwehrfahrzeuge werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend der allgemeinen Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.

9. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen wird das ihr Mögliche veranlassen, dass auch künftig keine Windkraftanlagen in den Gemarkungen der aufgelösten Gemeinde errichtet werden.

## **§ 10 Investitionen**

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ordnet die in Anlage 2 von der aufgelösten Gemeinde aufgeführten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts, der Wirtschaftlichkeit und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden. Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass sich das zu realisierende Investitionsvolumen zusammensetzt aus (1) der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung vorhandenen Rücklage der aufgelösten Gemeinde, (2) den Dividenden aus den TEAG-Aktien für der aufgelösten Gemeinde für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung sowie (3) den Veräußerungserlösen aus Land- und Immobilienverkäufen aus dem vormaligen Eigentum der aufgelösten Gemeinde für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung und (4) der einwohnerbezogenen Freiwilligkeitsprämie in Höhe von 800.000,- €.

## **§ 11 Meinungsverschiedenheiten**

1. Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinn gütlich zu regeln.

2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichteten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

4. Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich verändert hat und die

Bürger des betreffenden Ortsteils der Gemeinde Weinbergen der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einfacher Mehrheit zustimmen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die Eingliederung der Gemeinde Weinbergen in die Stadt Mühlhausen/Thüringen wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.

2. Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Weinbergen, den ..... Mühlhausen, den .....

Hans-Martin Menge                      *Siegel*

Dr. Johannes Bruns                      *Siegel*

Anlage 1: Erweiterte Ortsteilrechte

Anlage 2: Investitionsvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen

## Anlage 1 Erweiterte Ortsteilrechte

1. Der Ortsteilrat berät über alle Angelegenheiten des Ortsteils und gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor den Beratungen zu den Haushaltssatzungen der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Stadt eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

2. Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel.
- b) Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.
- c) Pflege von zum Zeitpunkt der Eingliederung existierenden Partner- und Patenschaften.

3. Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:

- a) der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
- b) Benennung, Umbenennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
- c) den beabsichtigten Märkten und Veranstaltungen im Ortsteil,
- d) Pflege des Ortsbildes, Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und Dorfverschönerung,
- e) wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrates durch die Hauptsatzung,

4. Der Ortsteil hat gegen die Stadt einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang und in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.

5. Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinden nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Stadt beachten. Der Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Dieser kann Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters beanstanden. § 44 ThürKO gilt entsprechend.

6. Für den Geschäftsgang gibt sich der Ortsteilrat eine Geschäftsordnung. Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich in einer Ausschlussfrist von drei Wochen beim Oberbürgermeister ein. In Eilfällen kann dieser die Frist angemessen verkürzen. Bei keiner oder verspäteter Stellungnahme erfolgt eine Entscheidung ohne Erklärung des Ortsteilrates.

7. Die Niederschriften über Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.

8. Der Oberbürgermeister führt jährlich eine Einwohnerversammlung in den Ortsteilen durch.

9. Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den vorhandenen Informationstafeln. An diesen werden auch die Beratungen des Ortsteilrates und die Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters veröffentlicht.

## Anlage 2 Investitionsvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen

### OT Bollstedt

- Sanierung der Gemeindeschänke (Fassade, Toreinfahrt, Malerarbeiten Saal)
- grundhafter Ausbau Rasenstraße
- Pflasterung Parkplatz Friedhof
- Instandsetzung Anger
- Sanierung Notterstraße, Alte Notterstraße, Enge Gasse

### OT Grabe

- Sanierung Straße Unterdorf
- Sanierung Straße nach Bollstedt
- Reparatur Straße Furthmühle
- Fußweg Zich

### OT Höngeda

- grundhafte Sanierung Bergstraße
- Sanierung Fußweg Friedensstraße und Thomas-Müntzer-Weg
- Anschaffung eines Löschfahrzeuges mit Wassertank (TLF)
- Pflege Anger mit Pavillon
- Pflege Steintisch
- Erhalt des Tiergeheges (nur im Ehrenamt)

### OT Seebach

- grundhafter Ausbau Wiesenstraße
- Erneuerung Fußweg Stadtweg
- Umbau Lindenhofschule zum Vereinshaus
- Erneuerung Parkett im Bürgerhaus und Renovierung innen
- Anbau von Toiletten an der Heimatscheune
- Errichtung eines Wohnmobilstandplatzes auf der Bleiche